

Hautbleichmittel und andere Kosmetika aus Exotik-Läden / Hydrochinon, Kojisäure, Arbutin, Konservierungsmittel und Deklaration

Gemeinsame Kampagne Basel-Stadt (Schwerpunktlabor) und Basel-Landschaft

Anzahl untersuchte Proben: 33

Beanstandungsgründe:

beanstandet: 33 (100%)

Unerlaubte Inhaltsstoffe (14), Grenzwertüberschreitungen (1), fehlende CH-Adresse (32), fehlende Warnhinweise in 3 Amtssprachen (13), fehlende (2), unvollständige (5) oder falsche (1) Inhaltsstoffdeklaration, Haltbarkeit überschritten (2), fehlendes Warenlos (1), Heilanzeigen (2)

Ausgangslage

Schon immer versuchten die Menschen, ihrem Schönheitsideal näher zu kommen, u.a. indem sie ihre Haut bräunten oder bleichten. Seit Jahren wird in der Öffentlichkeit vor zu rascher oder unkontrollierter Hautbräunung an der Sonne gewarnt, da der Bräunungsprozess - vor allem der zu schnelle - mit Risiken verbunden ist. Die gilt auch für den gegenteiligen Prozess der Hautbleichung. Die dabei verwendeten Hautbleichmittel müssen nämlich täglich angewendet werden und sind eine harte Prüfung für die Haut. Während auf einigen Produkten davor gewarnt wird, die Produkte weiterzuverwenden, falls Hautirritationen auftreten, werden auf anderen Produkten solche Komplikationen als natürlich beschrieben! Neben den akuten Erscheinungen wie Hautirritationen, allergischen Reaktionen und, seltener, gar Entzündungen, kann eine dauerhafte Anwendung nach mehreren Jahren zu chronischen Hautschäden führen. Im Übrigen wird durch die Depigmentierung oder Zerstörung der äussersten Hautschicht die Haut anfälliger für Sonnenbrand. Gerade in tropischen Ländern eine riskante Konsequenz.

Die bevorzugten Aktivsubstanzen in Hautbleichmitteln sind Hydrochinon und Kojisäure. Hydrochinon wird von der Deutschen Senatskommission zur Bewertung gesundheitschädlicher Arbeitsstoffe als begründet krebserregend (Kanzerogenitätsklasse 2) eingestuft. Kojisäure ist vorerhand nur in der Schweiz verboten. Den Einsatz von Arbutin, einem glycolysierten Derivat von Hydrochinon, das aus Pflanzen gewonnen wird, limitiert in der Schweiz ein Grenzwert, während die Substanz in Europa nicht geregelt ist. Arbutin taucht in Deklarationen als „Arctostaphylos uva ursi“, „Bearberry“ oder „Busserole“ auf. Zur kosmetischen Hautbleichung werden auch alpha-Hydroxysäuren („Fruchtsäuren“) wie Milchsäure, Weinsäure, Citronensäure oder Glycolsäure in Konzentrationen bis zu 10% verwendet. Diese haben hauptsächlich einen hautschälenden Effekt.

Das Wissen um die Schädlichkeit von Bleichcremen ist durchaus auch in afrikanischen Ländern vorhanden. In Südafrika zum Beispiel wurden schädliche Bleichcremen bereits Ende der 80er Jahre verboten. Trotzdem tauchen sie immer wieder auf dem Markt auf (Quelle: www.Thesite.org).

Untersuchungsziele

Hautbleichmittel werden meistens in Exotik-Läden verkauft. Die meisten Produkte werden direkt importiert und genügen der Schweizer Gesetzgebung selten. Eine Untersuchung Ende 2003 zeigte, dass in zwei Läden einige Produkte mit Hydrochinon und/oder Kojisäure verkauft wurden. Im Übrigen waren die Deklarationen dieser Produkte mangelhaft. Ziel der grösser angelegten diesjährigen Kampagne war es, gesundheitsgefährdende Produkte auf breiterer Ebene aus dem Verkehr zu ziehen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung über Kosmetika (VKos) erlaubt den Einsatz von Hydrochinon nur zum Zweck der Haarfärbung (Anhänge 2 und 3). Für Arbutin gilt in der Schweiz ein Grenzwert von 0.04% (Anhang 2). Kojisäure ist in kosmetischen Mitteln in der Schweiz generell verboten (Anhang 3) Auch in Europa ist der Einsatz von Hydrochinon in Hautbleichmitteln heute verboten. Bezüglich Arbutin und Kojisäure bestehen im Moment jedoch keine Einschränkungen.

Der Einsatz von Konservierungsmitteln ist im Anhang 2 der VKos geregelt. Die notwendigen Angaben bzgl. der Verpackungen von Kosmetika finden sich in der Verordnung über Gebrauchsgegenstände (GebrV) Art. 23.

Probenbeschreibung

Bei den erhobenen 33 Proben handelte es sich um 25 grossflächig anzuwendende Hautbleichmittel oder kosmetische Mittel zur Entfernung dunkler Hautflecken, als auch um 8 gewöhnliche Körpercremen und -lotionen aus Direktimporten.

Herkunft	Anzahl Proben
Frankreich	15
England	4
USA	4
Elfenbeinküste	3
Italien	2
Deutschland	1
Indien	1
Nigeria	1
Libanon	1
Spanien	1
Total	33

Prüfverfahren

Die Bleichmittel Hydrochinon, Kojisäure und Arbutin wurden mit Flüssigchromatographie (HPLC) aufgetrennt und mittels Ultraviolett- Absorption (UV-DAD) identifiziert und quantifiziert. Mit fünf Methoden wurden über 50 erlaubte und 8 nicht erlaubte Konservierungsmittel gesucht und bei Bedarf quantitativ bestimmt. Bei drei Methoden wurde HPLC/UV-DAD verwendet (UV-aktive Konservierungsmittel, 46 Parameter), Isothiazolinone (3 Parameter) und freies Formaldehyd (nach Umsetzung mit 2,4-Dinitrophenylhydrazin). Redoxaktive Konservierungsmittel (3 Parameter) wurden mit HPLC und elektrochemischer Detektion und quaternäre Ammoniumverbindungen (15 Parameter) mit Dünnschichtchromatographie bestimmt.

Ergebnisse

- 5 von 25 Hautbleichmitteln (20%) enthielten Hydrochinon in Konzentrationen zwischen 1,4 und 4%.
- 7 von 25 Hautbleichmitteln (28%) enthielten Kojisäure in Konzentrationen zwischen 0,02 und 2%.
- Ein Hautbleichmittel enthielt 0,8% Arbutin (Grenzwert 0,04%)
- Ein Produkt zur Entfernung von dunklen Hautflecken enthielt 3,5% Salicylsäure (Grenzwert für keratolytische Anwendung = 2%)
- Ein Produkt enthielt 0.08% Myrtrimonium, deklariert war aber Cetrimonium. Ein zweites Produkt enthielt gar 1% Myrtrimonium, deklariert waren „Conservateurs“. Myrtrimonium ist für leave-on Produkte nicht zugelassen. Für Rinse-off Produkte beträgt der Grenzwert 0.5%.
- Eine Probe war ein in der Schweiz nicht registriertes Heilmittel (Corticosteroid-Präparat).
- Warnhinweise fehlten in allen Amtssprachen, vor allem aber auf Deutsch und Italienisch: deutsch (12), italienisch (13) und französisch (1).
- Bei 5 Produkten war das Verzeichnis der Inhaltsstoffe unvollständig und enthielt Aussagen wie „Agents conservateurs“ oder „Preservatives“. Zwei Produkte enthielten gar kein Verzeichnis der Inhaltsstoffe.
- Zwei Produkte waren mit Heilanpreisungen ausgelobt.
- Bei 2 Proben war die aufgeführte Haltbarkeit überschritten. Ein Produkt roch deutlich ranzig und war nicht mehr verkehrsfähig.
- Bei einem Produkt fehlte die Angabe des Warenloses.
- 32 von 33 Produkten trugen keine CH-Adresse!

Massnahmen

- Der Verkauf von Produkten, welche Hydrochinon, Kojisäure oder Myrtrimonium (nicht erlaubtes Anwendungsgebiet) enthielten, sowie von Produkten, welche Grenzwerte überschritten (Salicylsäure, Arbutin) wurde verboten.
- Der Verkauf von Produkten mit ungenügender Deklaration, fehlenden Warnhinweisen oder Heilanpreisungen wurde solange verboten, bis die Produkte korrekt etikettiert sind.
- Es wurde die Angabe einer CH-Adresse (Importeur oder Verkäufer) auf allen Kosmetikprodukten verlangt.
- Bezüglich des nicht registrierten Corticosteroid-Präparates wurde das Gesundheitsamt informiert.

Schlussfolgerungen

Die Situation ist aus verschiedenen Gründen wie erwartet schwierig:

1. Von der EU abweichende Gesetzgebungen (Kojisäure und Arbutin) führen sehr häufig zu Beanstandungen.
2. Der Einsatz von Hydrochinon in Bleichmitteln ist in Europa erst seit ungefähr 3 Jahren verboten.
3. Viele Direktimporte stammten aus England, Frankreich, den USA sowie afrikanischen oder asiatischen Ländern - dadurch wurden viele Mängel bei der Deklaration beobachtet. Verschärft wird dieser Umstand dadurch, dass die Gesetzgebung bzgl. Kosmetika den wenigsten Verantwortlichen bekannt war oder, dass sie diese mangels Kenntnissen nicht umsetzen können.
4. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kommunikationssprache der Verantwortlichen im Normalfall französisch oder englisch ist. Gesetzestexte und Untersuchungsberichte werden zum Teil kaum oder gar nicht verstanden.

Eine weitere Untersuchung des Marktes zu einem späteren Zeitpunkt drängt sich auf.